**Zeitschrift:** Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss foresty journal =

Journal forestier suisse

**Herausgeber:** Schweizerischer Forstverein

**Band:** 12 (1861)

Heft: 6

**Artikel:** Auszüge aus alten Forstgesetzen [Fortsetzung]

Autor: [s.n.]

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-763099

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 02.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Im Sommerhalbjahr. I. Jahresfurs.							
Dekonomische Botanit				4	Stunden,	Prof.	Dr. Rramer.
Forstinseften .	7.47			3	11	11	" Frei.
Organische Chemie				5	11	1/	" Städeler.
Topographie .	*:	•		3	11	11	Wild.
Planzeichnen .			٠	3	11	11	11
Feldmeßübungen			٠	1	Tag,	11	Wild u. Pestalozzi.
Droit forestier.	•			1	Stunde,	11	Dufraisse.
Forstschutz.	•	•		3	Stunden,	11	Ropp.
Botanische u. forstliche Exfursionen Rramer.							
und praktische U	ebung	en	٠	1	Tag,	11	[Landolt, Kopp u.
II. Jahrest	urs.						
Staatsforstwirthschaft	Blehre			3	Stunden,	Prof.	Ropp.
Waldbau	•			4	11	11	Landolt.
Statif und Statistik				2	11	"	11
Straßen= und Wasser	rbau	•		3	"		Pestalozzi.
Droit forestier.	٠			1	"	Prof	. Dufraisse.
Extursionen und prakt	ische U	ebung	gen	1	Tag,	11	Landolt und Kopp.
Außerdem können die Schüler nach freier Wahl mathematische, literari=							

Außerdem können die Schüler nach freier Wahl mathematische, literarische, naturwissenschaftliche und staatswirthschaftliche Fächer hören.

Durch Repetitorien, Konversatorien und Konkursarbeiten wird der Fleiß der Schüler stets kontrollirt und rege erhalten.

Anmeldungen für die Aufnahme als Schüler müssen bis zum 5. Oktober beim Direktor der Schule gemacht werden. Die Schüler müssen das 17. Altersjahr zurückgelegt haben und sich der vorgeschriebenen Aufnahmsprüfung unterziehen. Das Schulgeld beträgt 50 Frk. per Jahr.

El. Landolt.

## Auszüge aus alten Forstgeschen.

Alle diese Sorgen aber sind unnütz und übel verstanden: dann wollte man der erstern Meynung nachkommen, so stünden die Saams Eicheln und Bücheln in Gefahr erstickt oder meichtelich und schimmlicht, im letztern Fall aber allzu trocken zu werden, ohne zu gedenken, daß das Sproß beschädiget würde, wann es schon ausgeschlagen hätte. Es ist also in diesem Stück besser, daß man die Natur nachahme, und diese

Gicheln und Bücheln alsobald fae, wann fie zu ihrer Zeitigung gelanget sind. Rebstdem ift zu betrachten, daß die Feuchtigfeit des Winters den Saamen zum Ausschlag im Frühjahr zubereitet; da hingegen die Tröfene des Frühlings selben daran hindern und abzustehen machen dörfte. Es wird also ein solcher Grund vermuthet, der schon in dem Berbst geackeret worden; um nun aber diesen zu befäen, so muß man mit dem Pflug frische Furchen zu machen anfangen, diese Furchen, wann der Boden leicht und luck ift, muffen zween Boll in der Tiefe haben, ift aber der Grund etwas vest, so ist es an einem Zoll in der Tiefe genug. Auch soll eine Furche von der andern vier Schuhe weit entfernet seyn. Derjenige, der die Eicheln und Bücheln unter einander oder aber jede Gattung besonders fäen will, gehet hinter dem Pflug sowohl im Sin = als Bergeben nach, und wirft felbe ungefähr acht Boll ober einen halben Schuh weit eine von der andern in die Furche; die also gefäeten Eicheln und Bücheln aber werden von einer Person, welche hinter dem Gaer nachfolgt, mit Grund überdecket und die Furche mit einem Rechen wieder geschloffen.

Diese Mühe fann abgefürzet werden, wenn man eine Egge über die Furche gehen läßt; aber auf diese Art wird die Furche nicht sowohl bedecket, zudem wird ein Theil des Saamens über den Winter durch von den Bögeln und Eichhörnlinen weggeschleppet. Es fönnen sogar, wenn man will, die Furchen 18-20 Schuhe weit von einander entfernt und auf die Zwischenräume Dinkel gefaet werden, zumahl wenn man diese Saat nicht auf die nämliche Weise vornehmen will, wie die Eichelgärten gepflanzet zu werden pflegen, welche vornehmlich dicht gewachsen seyn follen. Wann es aber nachmals auf den Schnitt und Ginärntnung folchen Dinfels ankömmt, so ist wohl Sorg zu haben, damit die der Länge nach an den Ränden der Scheidfurchen befindliche junge Ausschläge nicht mit abgeschnitten werden. Und diese lettere Art wird auch für die beste gehalten; weil das Dinkelgewächs den Eicheln und Büchelkeimlinen, welche Kühle und Feuchtigkeit erfordern, Schatten giebt. Dieses Ber= fahren soll alljährlich wiederholet werden, bis daß der Plat vollkommen beflogen ift.

Was den Tannensamen belangt, so wird solcher in dem Spatjahr nicht zeitig, es sen denn ein gar warmer und trockener Sommer gewesen. Bei nassen Jahren gehet derselbe oft erst im Frühjahr auf. Es mag nun die eine oder die andere dieser beiden Jahrszeiten seyn, so müssen die Tannzapsen genommen werden, nachdem sie zu ihrer Zeitigung gelanget sind, welcher Zeitigung daraus beurtheilet wird, wann die

Schuppen zwischen benen der Saamen eingeschlossen, wie vorgedacht worden, anfangen aufzugeben. Diefer Saamen fann im Berbst wie im Frühjahr in einem geackerten Grund gefäet werden. Er hat feiner Furchen vonnöthen um mit Grund bedecket zu werden, wie es die Gicheln und Bücheln erfordern; es ist genug, daß er den Grund berühre, wann er Wurzeln fassen soll: damit aber doch der Wind selben nicht wegwehe, so wird nicht undienlich seyn, ein Wallholz, dergleichen in einigen Provinzen zur Saatszeit sich bedienet wird, über den Grund laufen zu laffen. Will man hingegen diesen Saamen in Furchen faen, wie es mit den Gicheln und Bücheln zu geschehen pflegt, so bedarf es weder Wallholz noch Rechen um selben zu bedecken, der Tannensaamen wird mit dem Grund, so während dem Winter oder im Frühjahr in den Scheidungsfurchen zusammenfällt, sich selbst überdecken. Diese Furchen muffen aber nicht mehr dann nur 3 Schuhe weit von einander entfernet senn, weil die Tannen dicht seyn follen, um in der Geräde aufwachsen zu können, und sich nicht in Aeste auszubreiten beginnen, als welche nichts anders als Knoten und mithin soldhes Holz abgeben, das weder zum Bauen und noch viel weniger zum Sägen tauglich ift. Die leeren Plate, welche in den zum Vorrath bestimmten Tannenwäldern sich befinden, dürfen nicht geackeret, sondern sie muffen blos mit der hauen wieder gang leicht aufgeschirfet werden; dann, weil sie mit Holz von der nämlichen Urt umgeben sind, so wird der Saamen von sich selbst darauf fliegen: alles aber, was besämet ist, es sen nun von der Natur oder von menschlicher Hand, soll gegen den Zahn des Biches versicheret werden. Was die zum Bauholzvorrath gewiedmete Bezirke ansiehet, darüber ift hieoben im 8. Artickel bereits Vorsehung geschehen. Die übrigen Plate, so man mit der Sand befäen wird, sollen umgäunet oder mit Gräben umgeben werden und deßwegen die gang nämliche Strafen statt haben, welche oben im 19 Artickel von den ver= bothenen Schlägen angesett find.

# Fünf und zwanzigster Articel. Bon der Bersetzung.

Alle Bäume, die Laub und Blätter tragen, können versetzet werden, außer die Fiechte, die Tannen und alles andere harzige Holz, welche sich entweder gar nicht oder doch sehr schwerlich versetzen lassen. Unter denen, die Blätter tragen, ist die Eiche das nütlichste Holz und verdienet diese Sorg und Ausmerksamkeit vor allen andern. Es müssen die jungen Gichen entweder im Spatjahr, wo das Holz aus dem Saft ist, oder im

Frühjahr, bevor es wieder darein fommt, versetzt werden. Wann man selbe entweder in den Gichelgärten oder an einem andern Ort ausreißet, so muß wohl Achtung gegeben werden, daß man soviel Wurzeln daran lasse, als es möglich ist. Es muß auch wohl bemerket werden, wie tief felbige im Grund geftanden fenn, damit, wann sie anderswohin versettet werden, denfelben beyläufig das nämliche Maß in der Tiefe gegeben werde: ja es wird gar wohl daran geschehen, wann beobachtet wird, ob sie gegen Sonnenaufgang, deren Niedergang, oder gegen Mittag oder Mitternacht gestanden sepen, damit man selbe in dem Ort, wohin man fie versetzen will, eben in die nämliche Stelle und Wendung richten Es mag nun diese Achtsamkeit mehr oder weniger nothwendig fenn, so fostet es doch mehr nicht, als daß man nur ein fleines Zeichen an den Versetzling mache, welches gar nicht schaden fann. Damit aber eine junge Eiche das zum Bersetzen behörige Alter habe, so muß sie im Durchschnitt oder über den Stock wenigstens einen Boll oder fünfzehen Linien haben. Es ist befannt, daß man einem solchen jungen Gichbäum= lein, das versetzet werden will, vorher den Dolden und Aeste abnehmen muß. Wann der Wasen um die Grube zumachen, wo das junge Gichlein bineingesett werden foll, abgehoben wird, so muß derselbe mit dem Theil des guten Grunds, der sich an der Oberfläche befinden wird, beyseits gelegt werden. Der Grund, der über ein Schuh tief ift, hat fein Leben mehr, sondern ift todt und muß von dem andern abgesönderet werden. Wann die Erde luck ift, so fann die Grube bis zween Schuhe tief ge= macht werden: ift hingegen die Erde veft, als wie die Safner= und Ziegler= erde, so ist es an einem Schuhe oder funfzehen Linien genug. Breite der Gruben fann nach Berhältniß der Tiefe derselben gemacht werden, obwohlen es niemals gefehlet ist, wenn die Grube zu breit gemacht wird.

Ghe und bevor nun die junge Eiche in die Grube eingesetzt wird, so müssen die Wasenschollen zu allererst wieder genommen und umgekehrt, das ist der grasichte Theil zu unterst mit ein wenig gutem Grund darauf geleget werden. Ist nun die junge Eiche auf diese erste Lege eingesetzt, so wird hernach der übrige gute Grund darauf geworfen und ringsherum wohl zusammen und auf einander gepreßt, zulegt aber der schimmere Grund zur übrigen Aussüllung gebraucht.

Es muß aber die Grube nicht nur allein nicht aufgehäufet, sondern nicht einmal eben voll seyn, damit das Regenwasser sich desto leichter darein ergießen möge, welches nicht geschehen würde, wann die Obersläche

der also ausgefüllten Grube abgeschreget und von Letten oder einer andern fetten Erde, die allzuhart und folglich die Feuchtigkeit eher abstehret als annimmt, gestaltet wäre. Man pflegt sogar auch kleine Gräblein sterns oder stralenweis ringsum den Baum herum zu machen. Diese Gräblein müssen so eingerichtet werden, daß sie auf die Grube stoßen und in ihrem innern Theil um etwas tieser sehen, damit das Regenwasser darein geleitet und darinnen aufgefasset werden möge; denn die meisten jungen Eichbäume gehen durch die Tröckene und übermäßige Sommerhiß zu Grunde.

Wann ein solcher Versetzling nicht stark genug ist, um sich von selbst aufrecht zu halten, so unterstützet man selben mit einem Pfahl oder Stecken, welcher zunächst daran gesteckt und angebunden werden muß. Auf die eine wie auf die andere Weis aber ist die junge Eiche mit Dornen zu bewassnen, damit sie gegen die Winde und das Vieh desto besser verwahret seh und nicht so leicht verrucket und beschädiget werden könne.

Was endlich den Raum betrifft, der zwischen zwei derlen zu verssetzenden jungen Eichbäumen gelassen werden soll, so kann dieser Zwischen=raum auf 20—24 Schuhe erstrecket werden.

Wie nun die Bersetz und Pflanzung nichts anders als den allgemeinen Nuten zum Verstand hat, also soll unser Forstamt auch dahin beeiseret sehn und darob halten, auf daß selbige in den Gemeinden, wo es die Eigenschaft des Grund= und Bodens mit sich bringt, alle Jahr ordentlich vorgenommen und befolget werde, inmaßen es hieoben am 22. Artickel ben 20 Schilling Straf vom Stück gegen diesenigen, so wider diese unsere Verordnung sehlen werden, versehen ist.

So wird auch nicht weniger einträglich, als nothwendig seyn, das die leere Flächen in den übrigen Gemeindswaldungen, wo keine Eichen wachsen, mit Holz angebauet werden. Dergleichen leere Gegenden in den Tannwäldern können mit der nämlichen Art Holzes nicht anders als durch das Ansäen wieder bepflanzet werden, und kann auch der Saamen zu seinem Wachsthum nicht gelangen, wosern er nicht gegen den Zugang und Biß des Biehes verwahret wird; wannenher an derley Derter und Flächen alle Weyd und Trift nothwendiger Weise verbothen werden muß. Dieses Berboth soll absonderlich in Ansehung der Tannenholzbezirken, die zum Bauholzvorrath bestimmet sind, als eines gleichsamen Heiligthums statt haben und das Vieh für allzeit daraus verbannet werden, wie es oben am 8. Artickel bereits geordnet ist. Wegen allem andern Holz aber, das nicht zum Bauwesen vorbehalten wird, ob es auch schon lauter

Tannenwuchs oder mit Buchen und sonstigen Holzarten vermenget wäre, finden noch gewisse Mäßigungsmittel und Abfälle statt.

Wann ein Wald, der nicht zum Bauholzvorrath gewiedmet ist, bisher lauter Tannen gewesen und darinnen sich mit all zu vielem Gras bewachsene Blößen besinden, so ist nichts zu befahren, wenn man solche Blößen mittels der Versetzung mit Buchpflanzen anbauet; denn diese Holzart ist so beschaffen, daß sie auf dem nämlichen Boden wächst, wo das Tannenholz wächst.

Befinden sich nun auch dergleichen Blößen in einem Wald, der schon mit Tann= und Buchenholz zugleich vermischet ist, so ist mit der Bersetzung noch weniger Gefahr zu besorgen. Wann es endlich ein lauterer Buchwald ist, so bedarf es sich mehrers nichts, als daß man die darinnen anzutreffenden Blößen mit der nämlichen Holzart bepflanze.

Dadurch wird dem Unterthan ein großer Vortheil zukommen, maßen junge Versetzlinge von sich selbsten hoch genug seyn sollen, daß ihnen daß Bieh keinen Schaden mehr zufügen möge: nebst dem werden sie mit Dörnern bewaffnet, also daß man die Weyde ohne Gefahr darinnen genießen kann, bis und solang selbige nicht in ordentliche Schläge gefället werden. Endlich eben solche Versetzlinge, einestheils schon in der Regel, wird allzeit Waldgewächs sattsam verschaffen, um nach und nach alle leere Plätze damit zu beholzen.

## Sechs und zwanzigster Artickel. Von der Eichel= und Buchmast.

Nicht allein wegen Erhaltung des Wendgangs und Wiederhegung der Wälder und Hölzer haben wir im vorhergehenden Artickel die Versfehung des Eichs und Buchholzes verordnet; sondern es hat diese Versordnung auch die Vermehrs und Erhaltung der Eichels und Buchmast zum Entzweck, als welche an vielen Orten eine zwepte Aernt für den Unterthan abgiebet. Wannenher unser Forstamt allmöglichen Fleiß und Ernstes dahin zu wachen haben soll, damit in unsern Aemtern und Gemeinden kein Mißbrauch begangen, sondern die hiebevorerrichtete Verträge und Polizepordnungen, wie auch die wohlhergebrachte Gebräuche und Gewohnheiten sowohl in Ansehung unserer eigenen und unserer Beamten Rechten als auch in Vetreff der Nutung, die unsere Unterthanen davon haben, auf das genaueste beobachtet werden.

Weßwegen einem jeden Partifularen Eicheln oder Bücheln anderswo als auf seinem Eigenthum abzuschlagen oder aufzulesen ben dren Pfund

Straf nebst Abtrag des verursachten Schadens verbothen seyn und bleis ben soll.

Wie nun kein Wald ist, mit und neben welchem die Trift und Wend besser bestehen kann, als eben mit dem Eichwald, bevorab wann ein solcher von allem Buchgewächs und Gestäud wohl gesäuberet ist; so soll auch den Gemeinden daran gelegen seyn, entweder ihren Schweinen, ehe sie zur Mast getrieben werden, Ringe an die Rüssel legen zu lassen, das mit sie durch dieses Mittel an dem schädlichen Wühlen und Verderben des Wasens behinderet und davon abgehalten werden, oder aber die Vorsorg dahin zu thun, daß gleich beym Gingang des Frühlings die ausgewühlte Löcher und Lucken ordentlich wieder zugeworsen und ausgesehnet werden, auf wessen fünstige Besolgung die Dorfsmeher und Vorzgesehren mithin zu wachen und Hand darob zu halten verbunden sehn sollen.

Mit den Erdhezirken hingegen, so die Gemeinden zu Eichelgärten bestimmen wollen, hat es eine widrige Bewandtniß; denn diesen ist es so vorträglich als nothwendig, wann sie während der Mast und bevor man sie in's Geheg schlägt, von den Schweinen aufgewühlet werden, wie solches bereits hiebevor unterm 23. Artickel gesaget worden.

# Sieben und zwanzigster Articel. Von Raum und Säuberung der gemeinen Wenden.

Eben andurch, daß etliche Gemeinden sich beschweren, daß ihre Ge= meindsweyden allzu klamm und eingezogen fenn, ziehen fie fich den Borwurf zu, daß sie selbe entweder mit Bieh überschlagen oder aber in deren Raum und Säuberung nachlässig seven. Es scheinet, als ob sie der= gleichen Wenden allein beghalben vernachläffigten, damit sie sich in die Wälder schlagen und selbe verwüsten können; so zwar, daß, wann wir dieser Unordnung länger nachsehen würden, man bald nicht mehr zu unterscheiden wiffen sollte, was Wald oder Wendgang ist. Es sollen daher die Gemeinden besorget seyn, die zu öffentlich-gemeinem Weydtrieb gewiedmete Gange und Bezirke, die von Alters her und zu allen Zeiten für solche geachtet worden sind, nicht nur von allem Gebüsch= und Staudenwerf zu fäubern und auszureuten, sondern auch die Gichwälder rein und fäuberlich zu halten, vornämlich wann felbige hochgewachsen, wohl gebauet und mittels sorgfältiger Versetzung pfleglich unterhalten werden, welches alles um so mehr erforderlich ift, als durch das Gedorn=, Bed= und Staudengewächs das Gras ersticket und an seynem Buchs hinderstellig gemacht wird.

Säuberet man aber das eine oder das andere, so muß keine Pflanze, die sich in dem Gebüsch oder Gestäud befinden möchte, es mögen Eich=, wilde Aepfel=, Birn= oder andere wilde Obstbäume seyn, weder verbrennt noch abgeschnitten werden, bey Straf 3 Pfund von jeder Pflanze und noch überdem einer willfürlichen Strafe wider den oder diejenigen, welche bey der Raum= und Säuberung sich des Feuers bedienet haben, maßen derley Gedörn und Gestäude im Gegentheil mit Nußen zur Anlegung der Häg und Jäune gebraucht werden können, als worauf unsern Forst= bedienten sowohl als den Dorfsvorgesetzten ein wachsames Aug zu haben hiedurch anbesohlen wird.

### Reun und zwanzigster Articel.

#### Von alten Stöcken.

Da die dürre Stöcke in einem Wald nicht nur unnütz sind, sondern im Gegentheil viel mehr gewisse Plätz und Räume einnehmen, worauf Bäume wachsen könnten, so soll unsern Unterthanen obgelegen seyn, selbe in den Gemeindswaldungen auszuheben und dieß zwar um so mehr, als dergleichen Stöcke zur Winterszeit zu Wärmung der Defen gar wohl zu gebrauchen sind und ohnehin, um selbe auszureißen, man sich heutigen Tags eines sehr einfältigen und gar nicht kostbarer Werkzeuge bedienet, welches wir allerorten einzusühren und gemein zu machen bedacht seyn werden.

### Drenfigster Artidel.

### Gebrauch der Säge.

Nicht ohne Ursach hat man heut zu Tag in allen, was den Holzund Waldbau belangt, wohleingerichteten Staat= und Ländern den Gebrauch der Säge um alle große Bäume und Holzstämmen, welche in der Dicke oder über den Stock einen Schuh oder mehr haben, in Sägflöße zu schneiden und zu söndern eingeführt; denn nach der genauesten Berechnung gehet allzeit der zehende Theil in die Spähne, wann dergleichen Klöße mit der Schrotaxt gehauen und hinnach zu Scheitern gespalten werden, welches in den sämmtlichen Theilen eines Lands einen der beträchtlichsten Gegenständen ausmachet.

Wir begreifen zwar wohl, daß dieser Gebrauch denjenigen schwer ankommen wird, der allein ist und niemand ben sich hat, der ihm die Säge ziehen hilft; es sollen daher unsere Forstleute, in Betrachtung dieser Beschwerniß, den Taglöhnern für ihr Brennholz auch nur solche

Stämmen auszeichnen, die von einer geringern Dicke in dem Durchschnitt senn und mit der Schrotaxt gefällt verklotzet werden können.

Hingegen sollen alle Bauern in den Dörfern, alle diejenigen, welche für eine ganze Stadt oder Gemeind Holz machen, alle die mit dem Holz-hacken ein Handwerf treiben; auch alle Kohler in den Berglängen und Hügeln, ohne Ausnahme derjenigen, welche zum Dienst unserer Berg-, Schmitt= und Hüttenwerfern arbeiten, in Abholzung der Wälder zu jedem Stammen, der im Durchschnitt einen Schuh oder darüber hat, sich der Säge zu bedienen gehalten sehn, außer beh dem ersten Hau oder Abschnitt, der mit der Art, um den Baum zu fällen, gethan wird, den einten wie den andern bestimmen wir daher von dem Tag an, da gegen-wärtige Verordnung kund und offenbar gemacht werden wird, eine Frist von 6 Monathen, binnen welcher Zeit sie sich derlen Sägen anzuschaffen haben sollen, nach Verlauf sothaner 6 Monathen aber solle auf Rüg und Anhalten der Forstbedienten von unserm Forstamt gegen die Ungehorssamen und Fehlbaren nach Gebühr versahren werden.

## Ein und drensigster Artickel. Von Zänn= und Hägen.

Auf die Unterhalt= und beständige Wiederbauung der Zäun= und Bage um verschiedene Besitzungen herum, deren Bahl und Mannigfaltig= feit unendlich ist, wird noch ein sehr ansehnlicher Holzaufwand erforderet. Gar viel vernünftige Leute fangen an, diesen Migbrauch zu erkennen und finden schier allerorten die Mittel an die Hand, demselben abzuhelfen. In den Thälern und Bergen finden sie glatte Steine, womit sie trockene Mauren machen. Auf dem flachen Land und fast in allen andern Orten finden sie Dörner und anderes Holzgewächs zu Pflanzung lebendiger Bage. Es ist sogar keine Staude, auch nicht einmal die Wende, die in den neuen Schlägen im Ueberfluß wächst, welche an den Orten, die etwas feucht find, nicht sehr schön aufwachsen und deren Deffnungen nicht rautenförmig werden, wann fie nämlich in Geftalt eines St. Adreffenfreuzes gepflanzet werden. Man siehet in der Nähe ben Seut der Länge der Landstraßen nach, welche dem Freyenberg zugehet, einen lebendigen Hag von Saselstauden, welcher trefflich wohl ausgefallen ift. Diese emsige Leute haben nur langwärts der Landstraßen einen Schuh tiefen und ein und einen halben Schuh breiten Graben gemacht, worein sie Hafelstauden, die sie auf der nämlichen Matten, die sie einschlagen, theils ausgegraben und theils ausgeriffen hatten, gepflanzet, nachdem fie selbige zuvor bis auf dren Schuhe hoch beschnitten und abgestutt hatten.

Freilich sind die Hecken allem andern Holzgewächs vorzuziehen, beh Abgang einer Art aber muß man die andern zu Rath ziehen. Die trockene Mauren an den Gärten und Einfängen in den Dörfern, zumal wann sie die Aussicht auf die Gasse haben, sind unter andern höchst nohtwendig zu Berhütung, daß in Feuersbrunstfällen das Feuer von einem Haus nicht auf das andere greifen könne.

Es ist zwar sattsam bewußt, daß diese Unternehmung nicht anders als mit langer Weil bewirfet werden kann: wann doch aber ein jeder Eigenthumsbesitzer alljährlich mehr nicht als entweder nur zehen Klafter trockener Mauren, oder soviel lebendigen Hages, ein andrer mehr, ein dritter weniger machte, je nachdem einer mehr oder weniger Guts besitzet, so ist kein Zweisel, daß die einen wie die andern ihr Maur= oder Hagewerk nicht länger dann in 15 Jahren vollkommen zu Stand brächten.

Wann einer oder der andere sein Gut in Bestand giebt, so kann er seinem Beständner in dem Bestandsbrief eindingen, das nämliche auszusrichten, was er der Eigenthümer selbst würde haben ausrichten wollen. Die alte Zäune können stehen bleiben, bis daß die innerhalb derselben gepslanzte lebendige Häge zu ihrem behörigen Wachsthum gekommen sehn werden, welche damit sie dicht und enge in einander wachsen, erheischen, daß man ihre Schosse entweder mit der Hagscheer oder mit der Sichel zwehmal des Jahrs nämlich im Frühjahr und im Augstmonat stutze und wieder eben mache. Außerdem sind uns Klägden hinderbracht worden, wie daß einige mißgünstige und übelgesinnte Leute, vermuthlich um die Einführung der lebendigen Häge in unsern Landen, wie nütlich derselben Gebrauch auch immer sehn mag, zu verhindern sich erfrechet haben, nächtslicher Weil diesenigen lebendigen Häge, so andere gesehrigere und zum Geshorsam geneigtere Einwohner des Orts furz zuvor gepflanzet hatten, auszusreißen, welches eine der boshaftesten und sträflichsten Thathandlungen ist.

Wir wollen und verordnen daher, daß, wer einen solcher lebendigen Häge ausgerissen oder sonst auf eine andere Weise verdorben zu haben überwiesen werden wird, nach der Strenge der Gesetze unnachlässig gestraft werden solle.

Drey und drenfigster Articel.

### Fener in den Wäldern zun machen ist verbothen.

Die Nachlässigkeit ist gleichsam die Feindinn des Staats. Es ist fein verderblicherer Krieg, als wann die Kriegsvölker entweder der Einswohner Häuser oder deren Wälder und Hölzer mit Feuer und Brand verheeren. Wie betrübt und empfindlich soll es dann einem Lande fallen,

wann es dergleichen Unstern durch die bloße Wirkungen eigner Bernach= lässigung erfahren muß.

Nicht erft seither heut haben daher die Landsherren ihrer Wachsame und Obliegenheit zu sehn geglaubt, derley Unglück mittels fluger Wald= und Forst=Polizepordnungen zu begegnen und vorzubeugen. Es fömmt auch in dieser Materie keine einzige Verordnung zum Vorschein, die nicht ausdrücklich verbiethet, Feuer in den Wäldern zu machen, absonderlich ben großer Sit und Tröckne: und doch geschicht es nur gar zu oft, daß allerhand Leute, ohne Vorsorg noch Unterschied der Zeit, Feuer in den Wäldern machen. Frenlich weiß man wohl, daß die Holzmacher und andere, die den Winter hindurch im Wald arbeiten, bey großer Kälte nicht ohne Feuer senn können. Wir gedenken auch nicht, ihnen desselben Ge= brauch zu verwehren, wofern sie nur sich büten, dergleichen unten am Fuß eines Baums anzugunden. Wer aber fünftighin ertappet oder über= zeuget worden sehn wird, daß er im Frühjahr, Sommer oder Herbstzeit Feuer in einem Wald angemacht habe, er sey nun ein Hirt, Wendbub, Holzmacher oder wer er immer wolle, sonder alle Ausnahm, der soll nicht allein jedesmal eine Geldstraf von 3 Pfunden verwirket haben, sondern beynebens zum Abtrag und Ersatz alles verursachten Schadens gehalten und wer zur Winterszeit unten an einem Baum Feuer anzundet, der soll nebst Berwirkung der nämlichen Geldstraf zu gleichfallsiger Er= stattung des zugefügten Schadens fällig und verbunden senn.

# Vier und drepfigster Articel. Waldbrunft und Fenerfolge.

Bey der Waldbrunst soll man eben so schnell zur Hilfe eilen, als wann in einem Haus oder sonstigen Gebäud Feuer auskömmt. Brennet es in einem Haus, so wird Sturm geschlagen. Ein gleiches soll auch geschehen, wann eine Waldbrunst entstehet. Jede Gemeind soll auf den ersten Glockenstreich mit Beieln, Schaufeln und Kärsten herbeylausen, um dem Feuer alle Wege abzuschneiden, damit es von einem Theil des Waldes sich nicht zu einem andern schlage und ausbreite, und soll die Feuerwehr nicht nur in Betreff der Gemeinds-, sondern auch der Parti-fular- und unserer Hochwälder und zwar wegen dieser letztern ben Ber-lurst des Weydrechts geleistet werden.

# Fünf und drenfigster Articel. Rohlbrenner.

Eben auch wegen der Feuersgefahr sollen alle Kohlbrenner, sie mögen für unsere Gifen=, Schmelz= und Hüttenwerker oder für andere arbeiten,

ihre Kohlgruben und Brennstätte ben 10 Pfund Straf von jeder solchen Kohlengrub oder Brennstatt außer dem Wald anlegen und dieß um so eher, als die Erfahrniß lehret, daß auf den Plätzen, wo einmal Kohlen gebrennt worden, schwerlich oder gar kein junges Holz mehr nachwächst.

Sie sollen auch zu Bedeckung ihrer Kohlhäusen die Acste von keinem Tannenbaum über die dritte Reihe hoch abhauen; denn ein Tannenbaum, der völlig ausgeschneidelt ist, muß wegen Aussluß und Vergießung des Safts nothwendiger Weis verderben. Vielmehr sollen sie die Aeste dazu brauchen die von einem Tannenbaum, der im Schlag mit gefällt worden, herkommen, und dieses beh drey Pfund Straf von jedem Stammen. So sollen sie auch beh 10 Pfund Straf und Vergütung des Schadens, ihre Gruben niemals machen, ohne selbe vor dem Winter anzuzünden; weil das auf einander gelegte und zugedeckte Holz unsehlbar in der Grube ersticken und verschimmeln müßte, und nichts anders als einen leichten und verdorbenen Kohlen abgäbe.

Die nämlichen Geld= und Abtragsstrasen sollen die Kohler verwirket haben, wann aus ihrer Unvorsichtigkeit ein Kohlhausen zu Aschen versbrennt oder sich merklich beschädiget befindet, woben sie noch um alle daraus entspringen mögende schlimme Folgen zu antworten und gutzusstehen haben sollen.

Wenn daher in der Nähe ein Bach oder andere Wasserquell zugegen ist, so sollen sie einen Wasservorrath in einer Bütticht ausbehalten, damit sie den Unglücksfällen, die ihnen begegnen möchten, Widerstand thun können. In den zum Gebrauch unserer Schmitt= und Hüttenwerkern abgeholzten Wäldern soll ein Klaster zehen französische Schuhe lang, fünf Schuhe hoch und das Scheit vier Schuhe lang sehn.

Hierauf sollen unsere Forst- und Schmittenbeamten fleißige Obacht tragen, die Kohler und Holzmacher aber, was die Abholzung einer Halden belangt, den hieoben am 8., 18. und 21. Artickel vorgeschriebenen Regeln gemäß sich zu verhalten haben.

### Seche und drepsigster Articel.

### Alles junge Solz in den Schlägen foll dicht aufwachsen.

Es ist ein Irrthum, wann geglaubt wird, daß dem jungen Anslug, da derselbe dicht wachset, licht gemachet und geluftet werden müsse, im Gegentheil je dichter der junge Anslug und Holznachwachs ist, je geräder wachst er auf, ansonsten würde selber zum Bauholz niemals tauglich werden. Die Natur weiß sich zu helsen und macht sich selber Luft.

Alles, was ben dieser Gelegenheit beobachtet werden soll, ist, daß man die Weiden und Aspen aushaue, wann sie beynahe zwölf Schuhe hoch sind, und da man sieht, daß sie die Oberhand nehmen wollen.

Es können selbe zu Wällen gemacht und ein Theil der Weiden in sumpsichten Orten hagsweise gepflanzet werden. Es sollen aber selbe in Gegenwart des Forstners an einem gewissen dazu bestimmten Tag von der Gemeind gehauen werden, damit ben Straf kein Mißbrauch damit geschehe.

### Acht und dreufigster Artidel.

### Beißen.

Allen und jeden Partikularen, welche das Bermögen haben, eine Kuhe zu unterhalten, wird verbothen, mehr als eine Geiß allein auf die gemeine Weyden zu schlagen und diejenigen, die mehr als eine Kuhe haben, sollen beh Straf der Confiscierung gar keine Geiß auf die gemeine Weyden schicken, denn die Geißen sind nur für die arme Leute des Orts, deren ein jeder zwo alte und zwo junge und mehr nicht zu unterhalten befugt sehn soll. Wir behalten uns vor, selbe den erstern gar zu untersagen, wann durch ihre Geißen die Geißheerd all zu zahlreich werden sollte.

Wie nun durch die Verordnungen unserer Hegierungs = Vorsfahrer allen Hirten und andern beständig verbothen gewesen, Geißen in die Wälder, viel weniger noch in die Schläge zu treiben; weil ein solches Thier darinnen in einem Tag sechsmal mehr Schaden thun kann, als es werth ist: so erneuern wir hiemit solche Verordnungen dergestalt, daß ein Gemeindshirt, der seine Geißheerd in einen Wald sühren oder sonst darein lausen lassen wird, in 15 Schilling Straf von jedem Stuck versfället werden und die Gemeind, wosern er zu bezahlen außer Stand wäre, um seinen Frevel zu antworten und selben zu büßen haben sollen.

Würden nun derley Geißen der Hut eines Partikularhirten anverstraut und in einem Wald angetroffen, so soll der Hirt ebenfalls um 15. Schilling von jedem schadgängigen Stuck gestraft werden.

Damit aber gleichwohl der arme Mann dieser Wohlthat und einstheiliger Nahrungshilf nicht beraubet werde, so sollen die Gemeinds- Vorgesetzen und Heimburger mit Zuzug des Forstners den Geißhirten, zur Weydung ihrer Heerden auf der Allment, die mindest schädlichen Plätze bestimmen und anweisen.

## Neun und drepfigster Articel. Bon den Schafen.

Da die Schafherden in den Wäldern, wo junger Anflug sich bestindet, den nämlichen Schaden zufügen wie die Geißen, so sollen sowohl die unsrigen als die Gemeindshirten, die ihre Schafe dahin treiben oder sonst laufen lassen, der nämlichen Straf von 15 Schilling vom Stuck unterliegen. Doch aber weil das Schaf auf dem Boden weydet und nicht wie die Geißen zu steigen pflegt, so mögen die Schafheerden in die Eichwälder getrieben werden, wann die Bäume einmal hochgewachsen und alle Plätze mit jungen gepflanzten Eichbäumlein bebauet sind.

Vierzigster Articel.

### Saam= oder Mutter=, vorräthige und Wildobstbäume.

Wer einen alten oder neuen Saam – oder sonst andern vorräthigen Baum, auch wilden Obstbaum, als zum Exempel einen wilden Birn-, Alepsel- oder Kirschenbaum fället, soll nebst Erstattung des zugefügten Schadens um 6 Pfund gestraft werden.

# Ein und vierzigster Articel.

### Andere Bäume.

Welcher Einwohner in einem Gemeindswald einen Baum ohne Erlaubniß und ohne daß ihm ein solcher von dem Forstner angewiesen und ausgezeichnet worden seh, umhauet, der soll zu dessen Gutmachung und noch dazu in 3 Pfund Straf verfället sehn.

Seche und fünfzigster Artidel.

### Welche Waldungen dieser Verordnung unterworfen sehen.

Nicht nur alle den geistlichen adelichen geist= und weltlichen Gemeinden und Partifularen zugehörige, sondern auch unsere eigene Hoch= und alle andere und zins= oder lehnbare Wälder und Hölzer sollen gegenwärtiger Wald= und Forst=Polizepordnung unterworfen seyn, diesenigen partifular Eigenthümer hievon ausgenommen, welche geschlossene und abgesönderte Zins= oder Lehngüter besitzen, diesen allein soll erlaubt seyn, Holz zum besondern täglichen Gebrauch und Nothdurft ihrer Zins= oder Lehngüter ohne das Zeichen unserer Waldart zu hauen. Es wird aber auch diese Ausnahme nur in so fern gestattet, als die Privatinnhaber derselben mit hausväterlicher Wirthschaft sich gebrauchen und den übrigen Artickeln dieser Berordnung nachsommen werden, welches aus dem Waldbesuch und

Augenschein, den unser Forstamt von Zeit zu Zeit einnehmen wird, erkennet werden soll. Würden nun gegen alles besser Berhoffen dieser unserer Wald= und Forstordnung widrige Mißbräuche begangen werden, so sollen sie in der Nutzung ihrer zinß= oder lehnbaren Waldungen dem Gebrauch unserer Waldaxt gleichermaßen unterwürsig gemacht werden, in diesem fernern Verstand, daß diese den Eigenthümern lehnbarer Melke= rehen oder Senngüter hiedurch bewilligte Außnahm auch nur in Ansehung des Vrennholzes allein statthaben, das Bauholz hingegen, als welches von mehrerer Veträchtlichseit ist, wie auch die Saam= oder Mutterbäume in den ordentlichen Schlägen der Waldaxt beständig unterworfen sehn und bleiben sollen.

# Sieben und fünfzigster Articel. Vorbehaltungsklausel.

Weil gegenwärtige Wald= und Forst=Polizepordnung nichts anders als den Wohlstand und Nutzen des gemeinen Wesens zum Endzweck hat, so behalten wir uns und unsern Regierungs=Nachfolgern allwegen vor, selbe nach Erforderniß und Nothdurft der allgemeinen Wohlsahrt zu mehren oder zu mindern.

Wir gebiethen hierauf allen und jeden unsern Unterthanen, dieser unserer Wald- und Forstordnung in allen Stücken sich gehorsamst zu fügen, sodann unsern sämmtlichen Dikasterien und Rathskollegien, wie auch unsern Oberbeamten, absonderlich aber unserm Forstamt, die amtsliche Hand dahin zu biethen, damit selbe ihrem wesentlichen Inhalt nach durchaus befolget und zu dem Ende aller Orten, wo es nöthig sehn mag, öffentlich abgelesen und männiglichen kundbar gemacht werde, damit sich niemand mit der Unwissenheit darwider entschuldigen könne.

Alle Einsendungen sind an El. Landolt, Professor in Zürich, Reklamationen betreffend die Zusendung des Blattes an Orell Füßli & Comp. daselbst zu adressiren.